

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Januar 1965	Nummer 9
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	23. 12. 1964	RdErl. d. Finanzministers	
20323		Übergangsbeihilfen nach § 18 BPolBG und § 12 SVG; hier: Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LBesG 60 und des § 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, § 121 Abs. 2 LBG 62	102
20500	21. 12. 1964	RdErl. d. Innenministers	
		Umbenennung einer Kreispolizeibehörde; hier: Kreispolizeibehörde Leverkusen	102
20511	28. 12. 1964	RdErl. d. Innenministers	
		Vollstreckung richterlicher Vorführungsbefehle durch die Polizei	102
21703	28. 12. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers	
298		Statistik der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge, Abrechnung der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe und entsprechender Leistungen sowie der Kriegsopferfürsorge ab 1. Januar 1964	102
22306	30. 12. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers	
		Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit	103
2370	18. 12. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
		Wirtschaftlichkeitsberechnung für Bauvorhaben, für die die öffentlichen Mittel erstmalig vor dem 1. 1. 1957 bewilligt worden sind	103
2370	23. 12. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
		Förderung der Wohnraumbeschaffung für Studierende	104
2370	28. 12. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
		Wohnungsbauprogramm 1965; hier: a) Aufhebung der Bestimmungen des Runderlasses vom 5. 2. 1964 betreffend Gewährung von zweistelligen Hypotheken aus eigenen Mitteln der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen b) Gewährung von Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln zur Förderung von Familienheimen	104
302	18. 12. 1964	Erl. d. Arbeits- und Sozialministers	
		Bestellung und Aufgaben des Bezirksrevisors sowie Kostenprüfung in der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen	105

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 1. v. 1. 1. 1965	106

I.

20320

26323

**Übergangsbeihilfen nach § 18 BPolBG und § 12 SVG;
hier: Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LBesG 60
und des § 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, § 121 Abs. 2 LBG 62**

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 12. 1964 — B 2114
3152 IV-64 B 3025

Der Bundesminister des Innern hat in seinem Rundschreiben v. 1. Oktober 1964 (GMBl. S. 478) die Auffassung vertreten, daß die Übergangsbeihilfen nach § 18 BPolBG und § 12 SVG nicht als Abfindungen im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts behandelt werden könnten, weil sie der Erleichterung des Übergangs in einen anderen Beruf dienen und keine Leistung darstellen, die an ausscheidende Beamte als Ausgleich für den Verlust einer Versorgungsanwartschaft gewährt wird.

Ich schließe mich dieser Auffassung an und bitte, das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit der betroffenen Beamten rückwirkend neu festzusetzen. Soweit frühere Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf im Bundesgrenzschutz und ehemalige Soldaten auf Zeit zur Erhaltung der Anrechenbarkeit der Dienstzeit auf die ihnen beim Ausscheiden zustehende Übergangsbeihilfe verzichtet haben, wird sie ihnen nach dem obengenannten Rundschreiben des Bundesministers des Innern nachgezahlt.

Die einschlägigen Besoldungs- und Verwaltungsvorschriften, nämlich

- a) BV Nr. 2 Abs. 1 Buchstaben f und g zu § 8 LBesG 60,
 - b) VV 5 Buchstabe f zu § 119 LBG,
 - c) VV 9.2 Buchstaben b und c zu § 121 LBG
- werden hiermit aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1965 S. 102.

20500

**Umbenennung einer Kreispolizeibehörde;
hier: Kreispolizeibehörde Leverkusen**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1964 — IV A 1 — 10

1. Nach den Erhebungen des Statistischen Landesamtes NW betrug die Einwohnerzahl der Stadt Leverkusen am 30. Juni 1964 101 402.
2. Gemäß Nr. 3 zu § 6 POG der VerwVO zum POG v. 24. 9. 1953 (SMBl. NW. 20500) und § 2 (1) Nr. 13 und (2) der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 11. März 1964 (SGV. NW. 2004) führt die Kreispolizeibehörde Leverkusen ab 1. Januar 1965 die Bezeichnung:

„Der Polizeidirektor
— Leverkusen —“.

— MBl. NW. 1965 S. 102.

20511

**Vollstreckung richterlicher Vorführungsbefehle
durch die Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 12. 1964 — IV A 2 — 284

1. Bei der Vorführung von Zeugen und Beschuldigten zur richterlichen Vernehmung (§§ 51, 134, 135 StPO, 380 ZPO) oder zur Hauptverhandlung (§§ 230, 236, 329 StPO) ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sorgfältig zu beachten. Die mit der Vorführung verbundene unvermeidliche Freiheitsbeschränkung und die Art und Weise, wie die Vorführung durchgeführt wird, müssen bei Beschuldigten in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat stehen. Bei Zeugen ist stets zu berücksichtigen, daß sie nicht wegen einer strafbaren

Handlung, sondern zur Durchsetzung ihrer Zeugnispflicht vorgeführt werden.

2. Der Vorzuführende ist daher möglichst unmittelbar vor dem Termin festzunehmen und vor den Richter zu bringen. Ist der Termin — vor allem bei Vorführungen zu Hauptverhandlungen — im Laufe des Tages angesetzt, so sind Berufstätige von der Arbeitsstelle vorzuführen, wenn diese der Polizei bekannt ist oder ohne umständliche Ermittlungen festgestellt werden kann. Ist es unumgänglich, den Vorzuführenden vor Arbeitsbeginn festzunehmen, so ist er nach Öffnung des Gerichts dort zu übergeben, soweit das Gericht über Vorführzellen oder ähnliche Unterbringungsmöglichkeiten verfügt. Die Vorführung zum Termin ist dann Sache der Justiz.

3. Zeugen sind bei der Polizei nicht im Polizeigewahrsam unterzubringen. Sie sind nicht im Gefangenentransportwagen oder im Sammeltransport zu befördern. Diese Regelung gilt auch für Personen, die einer Übertretung beschuldigt werden.

Um bei Übertretungen, insbesondere bei Verkehrsübertretungen, Vorführungsanordnungen nach Möglichkeit zu vermeiden, wird nochmals darauf hingewiesen, daß es nach § 413 Abs. 1 StPO genügt, wenn dem Beschuldigten Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Das kann auch schriftlich geschehen. Außert sich der Beschuldigte nicht, so ist der Vorgang in der Regel mit einem entsprechenden Vermerk zum Erlaß einer Strafverfügung an das Gericht abzugeben.

4. Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister. Er wird die Gerichte bitten, Vorführungstermine morgens möglichst früh anzusetzen. Er wird ferner sicherstellen, daß Vorführungsbefehle sorgfältig und vollständig ausgefüllt werden, damit die Polizei über die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung unterrichtet ist.

5. Der Erlaß v. 27. 3. 1963 (n. v.) IV A 2 — 284 ist damit gegenstandslos.

— MBl. NW. 1965 S. 102.

21703

298

**Statistik der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge,
Abrechnung der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe
und entsprechender Leistungen sowie der Kriegs-
opferfürsorge ab 1. Januar 1964**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 12. 1964 —
IV A 1 — II B 4 — 5141.0

Die ab 1. Januar 1964 zu verwendenden Formblätter für die Statistik der Kriegsofopferfürsorge und für die Abrechnung der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe und entsprechender Leistungen sowie der Kriegsofopferfürsorge sind neben den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes im Gemeinsamen Ministerialblatt 1964 S. 486 veröffentlicht. Im übrigen gelten die bisherigen Formblätter SH Teil I und II, TH, A, A (Anlage) und B nebst Erläuterungen, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt 1963 S. 53, weiter.

Hierzu und in Ergänzung zu den Bezugserlassen wird folgendes bestimmt:

1. Jahresstatistik der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge

Die Jahresstatistiken der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge nach den Formblättern SH (Teil I und II), KOF (Teil I und II) sind von den kreisfreien Städten, Landkreisen und Landschaftsverbänden bis spätestens 25. Februar eines jeden Jahres an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen zu senden. Für die Ausfüllung der Formblätter sind die Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes v. 1. Februar 1963 (GMBl. 1963 S. 80/85) u. v. 30. September 1964 (GMBl. 1964 S. 492) zu beachten.

2. Jahresabrechnung der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe und entsprechender Leistungen sowie der Kriegsofferfürsorge

Die kreisfreien Städte und Landkreise fassen die Jahresabrechnungen in einer Abrechnung zusammen und legen sie in vier Ausfertigungen nach den Formblättern KFH 1, KOF 1, KOF 1 a, SH (Teil I), KOF (Teil I) zu den mit Bezugserlaß v. 17. 8. 1962 bekanntgegebenen Terminen dem Regierungspräsidenten vor. Gemeinden oder Gemeindeverbände, die Träger von Jugendämtern sind, legen die Abrechnung nach den vorgenannten Formblättern den Landkreisen vor. Die Landkreise übernehmen die Angaben dieser Kostenträger in ihre Abrechnung.

Die Regierungspräsidenten legen die Zusammenstellung der Bezirkszahlen nach den Formblättern KFH 2, KOF 2, KFH 2 b bis d, KFH 3 und KOF 3 in vier Ausfertigungen sowie die Jahresabrechnungen der kreisfreien Städte und Landkreise — Formblätter SH (Teil I), KOF (Teil I), KFH 1, KOF 1 und KOF 1 a — in drei Ausfertigungen mir zu dem mit Bezugserlaß v. 17. 8. 1962 bekanntgegebenen Termin vor.

Für die Landschaftsverbände und für die sonstigen verrechnungsberechtigten Stellen des Landes gilt das Vorstehende entsprechend.

In diesem Zusammenhang wird auf Nr. 3.5 des Bezugserlasses v. 17. 8. 1962 hingewiesen.

3. Jahresabrechnung der Tuberkulosehilfe gemäß § 66 BSHG

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe reichen mir ihre Jahresabrechnung nach den Formblättern TH, SH (Teil I) Nachweisung B) in drei Ausfertigungen zum 10. Februar eines jeden Jahres ein.

T.

4. Jahresabrechnung und Statistik der Sozialhilfe für Deutsche im Ausland

Die Abrechnung und Statistik für Sozialhilfe für Deutsche im Ausland, der Kostenersatzleistungen an schweizerische Armenbehörden und der Krankenversorgung nach § 276 LAG für Deutsche im Ausland nach Formblatt A und der zugehörigen Anlage sowie der Nachweis der Kosten der Sozialhilfe bei Übertritt aus dem Ausland (§ 108 Abs. 1 BSHG) nach Formblatt B sind mir wie bisher halbjährlich zum 15. August und 15. Februar eines jeden Jahres von den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe vorzulegen.

T.

Die RdErl. v. 17. 4. 1963, 31. 5. 1963, 20. 9. 1963 (SMBL. NW. 21703) und 8. 1. 1964 (n. v.) — IV A 1 — 5141.0 — werden aufgehoben.

Bezug: Bek. d. BMI v. 14. 2. 1963 (GMBL. S. 53) u. Bek. d. BMI v. 20. 10. 1964 (GMBL. S. 486).

RdSchr. d. BMI v. 24. 7. 1962 (GMBL. S. 329).

Gem. RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers, d. Finanzministers u. d. Innenministers NW. v. 17. 8. 1962 (SMBL. NW. 21703),

RdErl. v. 24. 3. 1964 (MBL. NW. S. 628 SMBL. NW. 21703).

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
Landkreise u. kreisfreien Städte,
kreisangehörigen Gemeinden und
Ämter mit eigenem Jugendamt.

— MBL. NW. 1965 S. 102.

22306

Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 12. 1964
IV B 4 — 6921.5

I.

Im Anschluß an den RdErl. d. Kultusministers v. 15. 9. 1964 (ABl. KM. S. 239) wird die Vergütung nach dem BAT der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 wie folgt neu geregelt:

Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, sind gemäß der nachstehenden Aufstellung in die Vergütungsgruppen des BAT einzureihen. Sie erhalten, soweit in der nachstehenden Aufstellung vorgesehen, von einem bestimmten Lebensalter ab eine jederzeit widerrufliche Zulage. In den Anstellungsverträgen oder durch besonderes Schreiben sind die Lehrkräfte auf die jederzeitige Widerruflichkeit der Zulage hinzuweisen.

	Verg.Gr. des BAT	Widerrufliche Zulage ab 1. 10. 1964
1. Sozialarbeiter als Lehrkräfte an Höheren Fachschulen für Sozialarbeit mit der Befähigung zum berufspraktischen Unterricht	IV b	ab 33. Lebensjahr 70 DM ab 45. Lebensjahr 185 DM
2. Lehrkräfte an Höheren Fachschulen für Sozialarbeit mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Studienrats	III	ab 30. Lebensjahr 160 DM ab 46. Lebensjahr 334 DM

II.

Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform verwendet werden, erhalten eine ihrer Lehrbefähigung entsprechende Vergütung, jedoch nicht höher als die Lehrkräfte der Schulform, an der sie beschäftigt werden.

Soweit Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis auf Grund ihres Arbeitsvertrages eine höhere Vergütung als nach Abschnitt I dieses RdErl. erhalten, ist der Arbeitsvertrag wegen des Inkrafttretens dieses RdErl. nicht zu kündigen.

Der RdErl. v. 11. 5. 1964 (SMBL. NW. 22306) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten

— MBL. NW. 1965 S. 103.

2370

Wirtschaftlichkeitsberechnung für Bauvorhaben, für die die öffentlichen Mittel erstmalig vor dem 1. 1. 1957 bewilligt worden sind

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 12. 1964 — III A 1 — 4.02 4.03 — 2036/64

In Hdt. Nr. 10 d. RdErl. des damaligen Ministers für Wiederaufbau v. 27. 10. 1958 — MBL. NW. S. 2384 SMBL. NW. 2370 — wird der Satz 4 wie folgt geändert:

Ist in Gemeinden, in denen die Wohnungen errichtet worden sind, die Mietpreisbindung noch nicht aufgehoben,

so kann eine Mieterhöhung preisrechtlich nach Maßgabe des § 19 der Neubaumietenverordnung 1962 (NMVO 1962) v. 19. Dezember 1962 (BGBl. I S. 753) beantragt werden; in Gemeinden, in denen eine Mietpreisbindung nicht mehr besteht, ergeben sich die zulässigen Mieterhöhungen aus § 3 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen (BGBl. I 1960 S. 402).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförder-
ten sozialen Wohnungsbau

— MBl. NW. 1965 S. 103.

2370

Förderung der Wohnraumbeschaffung für Studierende

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 23. 12. 1964 — III A 1/III B 2 —
4.23.1 — 3714/64

I.

1. Es hat sich als notwendig erwiesen, den durch die vorbezeichnete Förderungsmaßnahme begünstigten Personenkreis (Nr. 4 der Bestimmungen) auf alle Studierenden der wissenschaftlichen Hochschulen, der Ingenieurschulen und der Höheren Wirtschaftsfachschulen des Landes zu erweitern.
2. Von einigen Bewilligungsbehörden waren zu den Bestimmungen vom 18. 3. 1964 Zweifelsfragen über die Auslegung der Bestimmungen geäußert worden. Es erschien zweckmäßig, diese Fragen durch eine entsprechende Regelung in den Bestimmungen selbst (Nr. 3 und 7) zu klären.
3. Die „Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumbeschaffung für Studierende“ v. 18. 3. 1964 werden daher wie folgt ergänzt bzw. geändert:

- a) Nr. 3 Abs. 4 erhält folgenden neuen Satz 2, der bisherige Satz 2 wird Satz 3:

Dabei gelten die Nrn. 12 und 13 WFB 1957 mit der Maßgabe, daß die hiernach jeweils in Betracht kommende Wohnflächengrenze um die Wohnfläche der für begünstigte Personen (Nr. 4) bestimmten Wohnräume überschritten werden darf.

- b) Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:

Begünstigte Personen im Rahmen dieser Maßnahme sind deutsche und ausländische Studierende, die an folgenden Universitäten bzw. Hochschulen oder Akademien immatrikuliert sind:

- a) Universitäten in Bochum, Bonn, Köln und Münster,
- b) Technische Hochschulen in Aachen und Dortmund,
- c) Medizinische Akademie in Düsseldorf,
- d) Pädagogische Hochschulen in Aachen, Bielefeld, Bonn, Dortmund, Duisburg, Essen, Hagen, Hamm, Kettwig, Köln, Münster, Neuß, Paderborn, Weidenau und Wuppertal,
- e) Kunstakademie in Düsseldorf,
- f) Musikhochschulen in Detmold, Essen und Köln,
- g) Sporthochschule in Köln,
- h) Folkwanghochschule für Musik, Theater und Tanz in Essen,
- i) Staatliche Ingenieurschulen für Maschinenwesen in Aachen, Bielefeld, Bochum, Burgsteinfurt, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Gummersbach, Hagen, Iserlohn, Köln, Krefeld, Lemgo, Paderborn, Remscheid, Siegen, Soest, mit Außenstelle in Meschede, und Wuppertal-Elberfeld,
Private Ingenieurschule für Maschinen- und Bauwesen in Lage,

- j) Staatliche Ingenieurschulen für Bauwesen in Aachen, Essen, Hagen, Höxter, Köln-Nippes, Minden, Münster, Recklinghausen, Siegen, Wuppertal-Barmen,

- k) Nichtstaatliche Ingenieurschulen für Textilwesen in Aachen, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal-Barmen,

Private Ingenieurschule für Bergwesen in Bochum.

- l) Staatliche Höhere Wirtschaftsfachschulen in Bielefeld, Mönchengladbach und Siegen,

Nichtstaatliche Höhere Wirtschaftsfachschulen in Köln, Dortmund und Bochum,

Private Höhere Wirtschaftsfachschule für das Versicherungswesen in Köln.

- c) Nr. 7 Abs. 1 erhält folgende neuen Sätze 2 und 3:
Dies gilt auch dann, wenn das Baudarlehen ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig zurückgezahlt wird. Die Nrn. 83 bis 87 WFB 1957 finden keine Anwendung.

II.

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Bezug: RdErl. nebst Bestimmungen v. 18. 3. 1964 (MBl. NW. S. 614-SMBl. NW. Nr. 2370).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförder-
ten sozialen Wohnungsbau.

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nord-
rhein-Westfalen.

4 Düsseldorf;

nachrichtlich:

An den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1965 S. 104.

2370

Wohnungsbauprogramm 1965;

hier: a) Aufhebung der Bestimmungen des Runderlasses vom 5. 2. 1964 betreffend Gewährung von zweitstelligen Hypotheken aus eigenen Mitteln der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen

b) Gewährung von Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln zur Förderung von Familienheimen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 28. 12. 1964 — III B 4 —
4.709/4.63 — 4047/64

1. Aufhebung der Bestimmungen des Runderlasses vom 5. 2. 1964

Die für das Baujahr 1964 geltenden Bestimmungen d. RdErl. v. 5. 2. 1964 über die Gewährung zinsgünstiger zweitstelliger Hypotheken aus eigenen Mitteln der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen werden hiermit mit Wirkung vom 31. 12. 1964 aufgehoben.

Auch für das Baujahr 1965 stehen Mittel für diese Maßnahme zur Verfügung, allerdings nur in geringem Umfang, weil u. a. ein Teil der verfügbaren Mittel für die Finanzierung von Wohnraum des Wohnungsbauprogrammes 1964 in Anspruch genommen werden mußte. Über die Möglichkeit der Finanzierung öffentlich geförderten Wohnraumes mit zinsgünstigen zweitstelligen Hypotheken aus eigenen Mitteln der Wohnungsbauförderungsanstalt für besondere Maßnahmen im Baujahr 1965 werden zu gegebener Zeit besondere Weisungen erteilt.

2. Gewährung von Festbetragsdarlehen zur Förderung von Familienheimen aus nicht öffentlichen Mitteln

Es ist vorgesehen, auch im Rahmen des Wohnungsbauprogramms 1965 Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln zur Förderung von Familienheimen nach den Bestimmungen d. RdErl. v. 22. 6. 1964 zu gewähren.

T.

Ich ermächtige die Bewilligungsbehörden, der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zunächst bis zum 31. 3. 1965 Anträge auf Gewährung von Festbetragsdarlehen zur Förderung von Familienheimen nach den Bestimmungen d. RdErl. v. 22. 6. 1964 vorzulegen.

Bis zum 31. 3. 1965 werden den Bewilligungsbehörden bei der Pos.-Nr. 1.20 keine Mittelkontingente an nicht öffentlichen Mitteln bereitgestellt werden. Die Gewährung der Festbetragsdarlehen für die der Wohnungsbauförderungsanstalt bis zum 31. 3. 1965 vorgelegten Anträge erfolgt aus einem Globalkontingent, das der Wohnungsbauförderungsanstalt zu gegebener Zeit zugewiesen werden wird.

Für die Zeit nach dem 1. 4. 1965 werden zu gegebener Zeit weitere Weisungen erteilt werden.

Bezug: RdErl. v. 5. 2. 1964 (SMBL. NW. 2370),
RdErl. v. 22. 6. 1964 (SMBL. NW. 2370)

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförder-
ten sozialen Wohnungsbau;

nachrichtlich:

An die Regierungspräsidenten,

Landesbaubehörde Ruhr in Essen,

Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und
Münster,

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nord-
rhein-Westfalen.

4 Düsseldorf.

— MBL. NW. 1965 S. 104.

302

**Bestellung und Aufgaben des Bezirksrevisors
sowie Kostenprüfung in der Arbeitsgerichtsbarkeit
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 12. 1964
(II C 1 — Arb 1062)

Im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes
Nordrhein-Westfalen bestimme ich folgendes:

1. Für den Bereich der Landesarbeitsgerichte Düsseldorf und Hamm ist je ein Bezirksrevisor zu bestellen. Die Bestellung nimmt der Arbeits- und Sozialminister vor.

2. Der Bezirksrevisor vertritt die Staatskasse im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit in Verfahren, die betreffen:
 - a) die Wertfestsetzung,
 - b) die der Landeskasse gebührenden oder zur Last fallenden Kosten und kostenrechtlichen Entschädigungen aller Art,
 - c) die Festsetzung von Kosten für oder gegen das Land Nordrhein-Westfalen,
 - d) die Anordnung der Nachzahlung gemäß § 126 Abs. 3 ZPO,
 - e) Einwendungen nach § 8 Abs. 1 der Justizbeitragsordnung.
3. Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben und Befugnisse des Bezirksrevisors nach den §§ 41 bis 52 der Kostenverfügung (Durchführungsbestimmungen zu den Kostengesetzen — AV.d.JM. v. 25. 9. 1957 — JMBL. NRW. S. 219 —), unter Beachtung der kostenrechtlichen Besonderheiten im Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen.

Der Bezirksrevisor hat außerdem die

- a) außerordentliche Geschäftsprüfung bei den Zahlstellen,
 - b) außerordentliche Bestandsprüfung an Hand der Sachrechnungen,
 - c) im Verfahren betr. die aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütungen an Rechtsanwälte vorgeschriebene Prüfung vorzunehmen.
4. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts kann dem Bezirksrevisor weitere Verwaltungsaufgaben, insbesondere auf dem Gebiete des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie des Kostenwesens übertragen.
 5. Für die Kostenprüfung im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit finden die §§ 41 bis 52 der Kostenverfügung sinngemäß Anwendung.

Der Erlaß d. Arbeitsministers v. 31. 5. 1949 — Haupt-
abl. IV — ist aufgehoben.

An die Gerichte für Arbeitssachen im Lande Nordrhein-
Westfalen

— MBL. NW. 1965 S. 105.

II.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 v. 1. 1. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten.)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Gewahrsams ist keine Wegnahme im Sinne des § 242 StGB. OLG Hamm vom 12. Oktober 1964 — 4 Ss 943/64	10
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerausbildungsordnung — RpflAO —)	1	3. StGB § 360 Ziff. 11. — Wer die ihn nicht berührende rechtmäßige Amtshandlung eines Polizeibeamten durch sachlich falsche Meinungsäußerungen stört und dadurch dem Beamten lästig wird, begeht auch dann keinen groben Unfug, wenn es zu einem kleinen Menschenauflauf kommt. OLG Hamm vom 23. Oktober 1964 — 3 Ss 937/64	11
Koordinierung von Änderungen der Gemeindegrenzen mit der Änderung von Amtsgerichtsbezirken	6	Kostenrecht	
Bekanntmachungen	6	KostO § 20. — Wird in einem Grundstückskaufvertrag zwar ein fester Quadratmeterpreis vereinbart, steht aber zur Zeit der Beurkundung des Vertrages die Größe des Grundstücks noch nicht genau fest, so hat die Urkundsperson die Beurkundungskosten nach dem geschätzten Kaufpreis vorläufig zu berechnen und die Kostenberechnung nach endgültiger Feststellung des Kaufpreises gegebenenfalls zu berichtigen. OLG Hamm vom 6. Oktober 1964 — 14 W 89/64	11
Hinweise auf Rundverfügungen	7	Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	12
Personalnachrichten	7		
Gesetzgebungsübersicht	9		
Rechtsprechung			
Strafrecht			
1. GG Art. 13; StGB § 113; ZPO §§ 181, 186. — Hat ein Gerichtsvollzieher die Wohnung des Zustellungsempfängers rechtmäßig betreten, so muß dieser die Anwesenheit des Gerichtsvollziehers bis zur Beendigung der Zustellungshandlung dulden. OLG Hamm vom 26. Oktober 1964 — 4 Ss 603/64	9		
2. StGB § 242. — Der Bruch des untergeordneten Mitgewahrsams durch den Inhaber des übergeordneten			

— MBl. NW. 1965 S. 106.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.